

## Das neue polnische Urheberrechtsgesetz

Von Rechtsanwalt Dr. Willy Hoffmann in Leipzig

Polen hat sich am 29. März 1926 ein Urheberrechtsgesetz gegeben, das von der Autorenseite mit besonderem Beifall begrüßt worden ist, weil man der Ansicht war, daß in diesem Gesetz der Schutz des Autors am weitesten ausgedehnt worden sei. Aber schon nach wenigen Jahren genügt auch dieser Schutz den Vertretern der Interessen der Autoren nicht mehr: Im Jahre 1930 auf dem Kongreß der Association littéraire et artistique in Budapest legte man uns eine Denkschrift von polnischer Autorenseite vor, in der ein weitergehender Schutz propagiert wird.

Nun hat Polen wahrscheinlich zum Zwecke der Ratifikation der Revidierten Berner Übereinkunft in Fassung der Romkonferenz, sicherlich aber in Beachtung der seit dem Jahre 1926 festgestellten Rechtsstatistiken auf dem Gebiete der Urheberrechtsverwertung am 22. März 1935 (Poln. Gesetzblatt Nr. 26 vom 13. April 1935) sein Urheberrechtsgesetz sehr stark novelliert, so daß es fast einem neuen Gesetz gleichkommt.

Bei dem starken Interesse für polnische Geisteskultur kann auch das gleiche Interesse an der diese Geistesgüter regelnden Rechtsordnung vorausgesetzt werden, deren wesentliche Neuerungen in aller Kürze hier dargestellt seien:

### I. Erweiterung des Urheberrechtsschutzes.

1. Während bisher alle Zeitungsartikel (mit Ausnahme wissenschaftlicher und literarischer) in Zeitungen abgedruckt werden konnten, wenn sie ohne Vorbehalt veröffentlicht worden sind, wird diese Abdrucksfreiheit jetzt (Art. 13 Ziff. 1) — so wie es Art. 9 Abs. 2 RBV in Fassung der Romkonferenz vorsieht — auf Artikel über wirtschaftliche, politische oder religiöse Tagesfragen begrenzt, jedoch erweitert auf den Abdruck von Presseartikeln (also nicht nur Zeitungsartikel) und zwar für die gesamte Presse (also nicht nur für Zeitungen).

2. Art. 13 Ziff. 5 gestattete bisher das Vortragen aus geschützten Werken mangels Vorbehalt. Diese Wiedergabefreiheit wird jetzt auf den Fall beschränkt, daß das Vortragen ohne Erwerbsabsicht geschieht.

3. Ebenso wird (Art. 14 Ziff. 2) die öffentliche Aufführung geschützter *Tonkünstlerwerke* davon abhängig gemacht, daß kein Entgelt erhoben wird, oder die Aufführung irgendwelchen materiellen Gewinn nicht bezweckt.

4. Weggefallen ist — im Gegensatz zur Mehrzahl der europäischen Urheberrechtsgesetze — die Wiedergabefreiheit von Liedertexten bei Aufführungen von Liedern lediglich zum Gebrauch für die Zuhörer. Die Streichung dieser Vorschrift ist nicht gutzuheißen.

5. Wichtig erscheint, daß, während bisher die vorsätzliche Verletzung des Urheberrechts mit Geldstrafe bis zu 10 000 Zloty oder mit Haft bis zu sechs Monaten oder mit beiden Strafen belegt wurde, es zwar jetzt bei der gleichen Strafandrohung geblieben ist, die Freiheitsstrafe jedoch an erste Stelle gerückt worden ist, so daß hieraus der Wille des Gesetzgebers ersichtlich wird, daß die Geldstrafe nur in leichteren Fällen verhängt werden soll.

### II. Begrenzung des Urheberrechts.

Der polnische Gesetzgeber ist dem Vorbilde anderer Urheberrechtsgesetze gefolgt und hat eine gesetzliche Lizenz für den Rundfunk eingeführt (Art. 15, 1).

»Der Minister für Kultus und öffentlichen Unterricht kann im Interesse der Allgemeinheit die Wiedergabe eines erschienenen Werkes durch Rundfunk oder Fernsehen gestatten, auch wenn der Urheber oder sein Rechtsnachfolger seine Zustimmung hierzu nicht gegeben hat.

Die Verfügung des Ministers für Kultus und öffentlichen Unterricht setzt gleichzeitig das angemessene Entgelt für diese Wiedergabe fest; diese Verfügung ist dem Urheber oder seinem Rechtsnachfolger schriftlich zuzustellen.

Die Verfügung ist seitens der Person, der die Wiedergabe gestattet wird, erst dann vollstreckbar, wenn das Entgelt gezahlt oder hinterlegt ist. Innerhalb eines Monats nach Zustellung der Verfügung kann der Urheber oder sein Rechtsnachfolger durch Klage bei

dem für den Wohnsitz der autorisierten Person zuständigen Bezirksgericht eine Erhöhung des Entgeltes verlangen. Diese Klage schiebt die Vollstreckung der Verfügung nicht auf.«

Nach Italien und Norwegen ist Polen das dritte Land, welches eine gesetzliche Rundfunklizenz normiert hat (diejenige von Neu-Seeland war nur von kurzer Dauer).

Man sieht, daß der Gedanke dieser gesetzlichen Lizenz Erfolg gehabt hat, sodaß zu erwarten steht, daß sie auch in der Tschechoslowakei, wo ein amtlicher Gesetzentwurf diese Lizenz vorsieht, eingeführt wird, nachdem die Niederlande sich bereits durch eine Novelle vom 9. April 1931 ausdrücklich das Recht zur Einführung einer solchen Lizenz vorbehalten haben. Man darf, nachdem auch der Schweizer Bundesrat sich im Jahre 1931 grundsätzlich für die Einführung dieser gesetzlichen Lizenz erklärt hat, also damit rechnen, daß auch das Deutsche Reich sie im kommenden Urheberrechtsgesetz normieren wird.

### III. Urheberpersönlichkeitsrecht.

Es ist bekannt, daß das polnische Urheberrechtsgesetz, in Anlehnung an die Lehre von *Josef Kohler*, scharf zwischen dem Urheberrecht als Vermögensrecht und dem Urheberpersönlichkeitsrecht als Persönlichkeitsrecht unterscheidet, das vom Bestehen eines Urheberrechts losgelöst worden ist, und daß demgemäß der Schutz dieses Urheberpersönlichkeitsrechts im polnischen Gesetz besonders stark ausgebaut ist.

Dieser Schutz ist durch die Novelle von 1935 noch erweitert worden.

1. Die Quellenangabe wird im polnischen Gesetz als erstem Gesetz auch auf den Fall der Bearbeitung ausgedehnt, so daß also die Urheberschaft des Urhebers des Originalwerkes hierdurch der Allgemeinheit kenntlich gemacht wird.

2. Beim Verlagsvertrag war entsprechend § 28 des deutschen Verlagsgesetzes die Übertragung des Rechts des Verlegers auf einen anderen Verleger gestattet, wenn diese Übertragung mit der Übertragung des Unternehmens geschieht. Aber durch die Novelle kann auch in diesem Falle der Urheber Widerspruch erheben, jedoch lediglich hinsichtlich solcher Werke, die der alte Verlag noch nicht hat erscheinen lassen, und auch nur dann, wenn er nachweist, daß ein Erscheinen seines Werkes bei dem neuen Verleger sein Ansehen als Urheber schwer beeinträchtigen könnte; auch muß der Urheber in diesem Falle dem Verleger das bereits erhaltene Honorar zurückgeben.

Ob diese Vorschrift von besonderem praktischen Wert sein wird, erscheint fraglich.

3. Die Frage des Schutzes des Urheberpersönlichkeitsrechts an gemeinfreien Werken hat auch den polnischen Gesetzgeber beschäftigt.

Daß das kommende deutsche Urheberrechtsgesetz eine Vorschrift enthalten wird, wonach kulturell wertvolle Werke gegen Verschandelung ihrer Formgebung geschützt sind, darf, nachdem *Richard Strauß* und der Urheberrechtsausschuß der Akademie für Deutsches Recht übereinstimmend für diesen Rechtsgedanken eingetreten sind, mit Bestimmtheit erwartet werden.

Nun ist der polnische Gesetzgeber zwar nicht so weit gegangen, das wertvolle Geistesgut in seiner Formgebung auch nach Ablauf des Urheberrechtsschutzes zu schützen. Aber er hat den Schutz dieser Formgebung während der Dauer des Urheberrechts dadurch wirkungsvoll erweitert, daß er diese Interessen nach dem Tode des Urhebers auch von der Staatsanwaltschaft im öffentlichen Interesse auf Antrag des Ministers für Kultus und öffentlichen Unterricht wahrnehmen läßt.

4. Polen hat (nach Frankreich, Belgien und der Tschechoslowakei; vergl. *Hoffmann* in GRUR 1934, 700) ein Folgerecht eingeführt, wonach dem Urheber und seinen Erben (also nicht deren Rechtsnachfolger durch Rechtsgeschäft unter Lebenden) der unverzichtbare Anspruch zusteht auf Zahlung eines Entgeltes, wenn ein Originalwerk der Plastik (nur ein solches)